

Insolvenzverfahren - Verfahrenskosten - Stundung

Im Insolvenzverfahren entstehen Kosten, die der Schuldner bzw. die Schuldnerin zu tragen hat. Kostenstundung bedeutet, dass die Verfahrenskosten bis zur Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung nicht geltend gemacht werden, der Zeitpunkt der Zahlung also aufgeschoben wird. Danach werden die Kosten erhoben und sind vom Schuldner bzw. der Schuldnerin zu zahlen. Wird die Kostenstundung vorher aufgehoben, werden die Kosten sofort fällig.

Voraussetzungen

Natürliche Person

Natürliche Person heißt, dass es sich nicht um eine juristische Person (z.B. GmbH, Aktiengesellschaft) handelt.

Abzugebende Erklärungen

Sie haben Angaben darüber zu machen, ob Sie wegen einer Insolvenzstraftat im Sinne der §§ 283 bis 283c StGB rechtskräftig verurteilt wurden, oder Ihnen innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Antrag auf Verfahrenseröffnung Restschuldbefreiung erteilt oder versagt wurde. Bei diesen Insolvenzstraftaten handelt es sich um Bankrott § 283 StGB, um besonders schweren Fall des Bankrotts § 283a StGB, um die Verletzung der Buchführungspflicht § 283b StGB sowie um die Gläubigerbegünstigung § 283c StGB.

Ist einer dieser Punkte erfüllt, ist eine Stundung ausgeschlossen.

Antrag auf Restschuldbefreiung

Nur wenn Sie das Insolvenzverfahren mit dem Ziel durchlaufen möchten, sich zu entschulden, können Sie die Stundung der Kosten beantragen.

Keine Mittel zur Kostendeckung

Aufgrund Ihrer wirtschaftlichen Situation können Sie die Kosten nicht bezahlen. Ihre Einkünfte und Ihr Vermögen reichen voraussichtlich nicht aus, um die Kosten des Verfahrens zu decken

Erforderliche Unterlagen

Antrag

Bitte benutzen Sie das angebotene Formular für das Regelinsolvenzverfahren [http://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/insolvenz-antrag-eroeffnung-insolvenzverfahren-natuerliche-personen-online-ausfuellbar.pdf].

Bei der Verbraucherinsolvenz ist der Stundungsantrag nicht Bestandteil des Eröffnungsantrages, so dass dieser Antrag [http://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/insolvenz-antrag-stundung-verfahrenskosten-ik-online-ausfuellbar.pdf] isoliert einzureichen ist.

Aktuelle Nachweise zum Einkommen

z.B. Lohnbescheinigung, Jobcenterbescheid, Grundsicherungsbescheid, Rentenbescheid oder andere Einkommensnachweise

- Nachweise zu den monatlichen Ausgaben
z.B. Miete, Hausgeld, Kreditrate, Versicherungen, Unterhaltszahlungen

Formulare

- Kombiniertes Antragsformular auf Eröffnung, Erteilung Restschuldbefreiung und Kostenstundung in Regelinsolvenzverfahren
http://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/insolvenz-antrag-eroeffnung-insolvenzverfahren-natuerliche-personen-online-ausfuellbar.pdf
- Antragsformular auf Kostenstundung im Verbraucherinsolvenzverfahren
http://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/insolvenz-antrag-stundung-verfahrenskosten-ik-online-ausfuellbar.pdf

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- §§ 4a ff. Insolvenzordnung (InsO)
<http://www.gesetze-im-internet.de/insol/>

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Sie ist abhängig von der Bearbeitungszeit des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Hinweise zur Zuständigkeit

Bei Regelinsolvenzverfahren ist der Antrag auf Kostenstundung beim Amtsgericht Charlottenburg zu stellen.

In Verbraucherinsolvenzverfahren ist der Antrag beim Amtsgericht am Wohnort der bzw. des Antragstellenden einzureichen.

Ausnahme: Wenn zunächst ein Antrag auf Eröffnung durch einen Gläubiger (sog. Fremdantrag) gestellt wurde, dann ist der Stundungsantrag beim Amtsgericht Charlottenburg einzureichen, da dort auch der Gläubigerantrag bearbeitet wird.

Informationen zum Standort

Amtsgericht Spandau

Anschrift

Altstädter Ring 7
13597 Berlin

Sonstige Hinweise zum Standort

Die Anreise mit dem PKW wird über die Moritzstraße/ Münsingerstraße empfohlen.

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgeeignet.
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.
Ein rollstuhlgeeigneter Aufzug ist vorhanden.
Ein rollstuhlgeeignetes WC ist vorhanden.

Den Behindertenparkplatz erreichen Sie über die Moritzstraße/ Münsingerstraße.

Öffnungszeiten

Montag: 09:00 - 13:00 Uhr
Dienstag: 09:00 - 13:00 Uhr
Mittwoch: 09:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 13:00 Uhr sowie 15:00 - 18:00 Uhr - für Berufstätige -
Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Termine für Kirchenaustritte werden derzeit nur telefonisch unter der Nummer 030 / 90157 304 vergeben.

Nahverkehr

S-Bahn S 5 (Haltestelle: S-Bahnhof Spandau)
U-Bahn U 7 (Haltestelle: U-Bhf. Rathaus Spandau)
Bus Linien 130, 134, 135, M45, 236, 237, 337, M32, M37, X33

Kontakt

Telefon: (030) 90157 - 0

Fax: (030) 90157 - 444

Internet: <http://www.berlin.de/gerichte/amtsgesicht-spandau/>

E-Mail:

<http://www.berlin.de/gerichte/amtsgesicht-spandau/kontakt/artikel.345217.php>

Zahlungsarten

Am Standort kann nur bar bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 27.01.2022